

## Beschlussvorschläge zur ordentlichen Hauptversammlung

Telekom Austria Aktiengesellschaft  
FN 144477t, Handelsgericht Wien  
ISIN AT 0000720008

### Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 AktG

1. **Tagesordnungspunkt:** Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht sowie des Corporate Governance Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2012.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Information: Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.telekomaustria.com/ir/geschaeftsberichte.php](http://www.telekomaustria.com/ir/geschaeftsberichte.php) eingesehen werden.

2. **Tagesordnungspunkt:** Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2012 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2012 erzielten Bilanzgewinn der Telekom Austria AG in Höhe von 22.256.955,25 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,05 EUR auf jede dividendenberechtigte Stückaktie.

Der Rest sowie jener Betrag, der auf nicht dividendenberechtigte eigene Aktien entfällt, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Information: Die Dividende wird am 03. Juni 2013 (Ex-Dividenden Tag) vom Kurs abgeschlagen und ab 05. Juni 2013 fällig (Auszahlungstag).

3. **Tagesordnungspunkt:** Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

4. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

5. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 wie folgt festzusetzen:

- für den Vorsitzenden 30.000 EUR,
- für die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils 22.500 EUR,
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats 15.000 EUR,
- das Sitzungsgeld beträgt pro Aufsichtsratsmitglied und Sitzung bis auf weiteres 300 EUR.

6. Tagesordnungspunkt: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013.

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

7. Tagesordnungspunkt: Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs 1 und 4 der Satzung der Telekom Austria AG aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat hat sich unmittelbar nach der letzten Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die außerordentliche Hauptversammlung am 23. Oktober 2012 aus zehn gewählten und fünf gemäß § 110 Abs 1 ArbVG von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern zusammengesetzt.

Die Funktionsperiode des gesamten Aufsichtsrates endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung.

Es sind somit sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Mag. Dr. Alfred Brogyányi, geb. 13.07.1948  
Frau Dr. Elisabetta Castiglioni, geb. 01.10.1964  
Frau Dr. Henrietta Egerth-Stadlhuber, geb. 16.02.1971  
Herrn Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, geb. 20.10.1959  
Herrn Oscar Von Hauske Solís, geb. 01.09.1957  
Herrn Ing. Rudolf Kemler, geb. 09.05.1956  
Herrn MMag. Peter J. Oswald, geb. 29.10.1962  
Herrn Ronny Pecik, geb. 04.03.1962  
Herrn Mag. Dr. Wolfgang Ruttendorfer, geb. 15.10.1950  
Herrn Dipl. Ing. Harald Stöber, geb. 25.06.1952

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließt, in den Aufsichtsrat der Telekom Austria AG zu wählen.

Über jede der zu besetzenden Stellen wird in der kommenden Hauptversammlung gesondert abgestimmt werden. Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Die oben genannten Personen haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind ebenso auf der Website der Gesellschaft unter [www.telekomaustria.com/hauptversammlung](http://www.telekomaustria.com/hauptversammlung) veröffentlicht.

- 8. Tagesordnungspunkt:** Bericht des Vorstands über den erfolgten Ruckerwerb, den Bestand und die Verwendung eigener Aktien.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Information: Der Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt kann unter [www.telekomaustria.com/hauptversammlung](http://www.telekomaustria.com/hauptversammlung) eingesehen werden.

- 9. Tagesordnungspunkt:** Beschlussfassung über die Verlängerung der Ermächtigung des Vorstands zum Aktienrückkauf und damit in Zusammenhang stehende Verwendungsermächtigungen, auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die in der Hauptversammlung vom 23. Mai 2012 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossene Ermächtigung zum Rückkauf und zur Verwendung eigener Aktien wird widerrufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf den Inhaber oder auf Namen lautende eigene Stückaktien im Ausmaß von bis zu 5 % des Grundkapitals während einer Geltungsdauer von 18 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung zu einem niedrigsten Gegenwert von 5 EUR und einem höchsten Gegenwert von 15 EUR pro Aktie zu erwerben.

Der Vorstand wird weiters ermächtigt,

- a) eigene Aktien zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen und/oder zur Bedienung von Ansprüchen dieser Personen aus Performanceshareprogrammen zu verwenden;
- b) eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- c) eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG (i) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern; (ii) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.“

Information: Der Bericht zu diesem Tagesordnungspunkt kann unter [www.telekomaustria.com/hauptversammlung](http://www.telekomaustria.com/hauptversammlung) eingesehen werden.

**10. Tagesordnungspunkt:** Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, die Satzung in den §§ 4 und 16 wie folgt zu ändern, dies zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011:

§ 4: In Absatz 3 zweiter Satz wird das Wort „Zwischenscheine“ und das nachfolgende Komma gestrichen. § 4 Absatz 3 lautet daher wie folgt:

- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

§ 16: In Absatz 1 wird die Wortfolge „, bei Zwischenscheinen und“ gestrichen und die Wortfolge „und bei“ stattdessen eingefügt. § 16 Absatz 1 lautet daher wie folgt:

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Aktienbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

§ 16: Absatz 3 wird komplett gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich daher, sodass die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 neu nummeriert zu Absätzen 3, 4, 5 und 6 werden. Im neu nummerierten Absatz 3 wird die Wortfolge „Zwischenscheine oder“ gestrichen. § 16 Absatz 3 lautet daher wie folgt:

- (3) Sind Namensaktien ausgegeben, so sind die am Nachweisstichtag im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung bei der in der Einberufung mitgeteilten Adresse anmelden, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

Begründung:

Mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 wurde die Möglichkeit, Zwischenscheine zu begeben, mit Wirkung ab Anfang 2014 beseitigt. Weiters müssen Inhaberaktien dann stets depotverwahrt sein. In den Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor Ende 2013 einen Vorschlag zur entsprechenden Anpassung der Satzung zu unterbreiten haben. Die Gesellschaft hat keine Zwischenscheine ausgegeben und die von der Gesellschaft ausgegebenen Inhaberaktien sind bereits depotverwahrt, daher haben die vorgeschlagenen Änderungen keinen Einfluss auf die bestehenden Rechte der Aktionäre der Gesellschaft.

Information: Eine Fassung der Satzung mit den beabsichtigten Änderungen finden Sie unter [www.telekomaustria.com/hauptversammlung](http://www.telekomaustria.com/hauptversammlung).